

21.04.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

Punkt 2 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 10

1. Der Bundesrat begrüßt, daß in die Rentenreform auch das Fremdrentenrecht mit dem Ziel einbezogen wird, Unstimmigkeiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben und mit dem Eingliederungsprinzip nicht mehr vereinbar sind, zu bereinigen.
2. Er ist der Meinung, daß sich das Fremdrentengesetz als Rechtsgrundlage zur sozialen Bewältigung des Vertreibungsgeschehens als unmittelbare Folge des Zweiten Weltkrieges bewährt hat. Der starke Zustrom an Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern hat in jüngster Zeit allerdings zu einer Entwicklung geführt, die es notwendig macht, die rechtliche Interpretation des Eingliederungsprinzips über die geplanten Einzeländerungen des Fremdrentengesetzes hinaus zu überdenken.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß Aussiedler keine höheren Rentenleistungen erhalten dürfen als vergleichbare Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, muß eine Überprüfung folgende Schwerpunkte zum Gegenstand haben:

Ausgeliefert am 2 1. APR. 1989

120/6/83

- Die Tabellenbewertung des Fremdrentengesetzes in Form fiktiver Arbeitsentgelte und die volle Anrechnung der im Herkunftsland verbrachten Versicherungszeiten führen dazu, daß Aussiedler teilweise höhere Renten erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Dies liegt einmal daran, daß ihnen im Rahmen des Fremdrentengesetzes Entgelte zugeordnet werden, die sie im Bundesgebiet vielfach nicht erreicht hätten. Zum anderen wird der Rentenberechnung oftmals eine Zahl von Versicherungsjahren zugrunde gelegt, die hier nicht erzielt worden wäre. Dies läßt es nach Auffassung des Bundesrates als notwendig erscheinen, die Tabellenbewertung bzw. die zu berücksichtigende Versicherungsdauer neu zu regeln. Eine solche Neuregelung kann in Form einer angemessenen Absenkung der pauschalierten Entgelte erfolgen. Sie muß im Hinblick auf die geänderte Wirtschaftsstruktur auch eine Überprüfung des Berufsklassenschemas beinhalten. Im übrigen sollte geprüft werden, ob und inwieweit bei der Eingruppierung der Aussiedler auch ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik herangezogen werden kann.
- Es stößt zunehmend auf Unverständnis, daß auch Personen vom Fremdrentengesetz erfaßt werden, die weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige sind. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz im Rahmen der verfassungsmäßig gegebenen Möglichkeiten auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige beschränkt werden.
- Bei der Anrechnung zurückgelegter Zeiten im Herkunftsland sollte in noch stärkerem Maße darauf abgestellt werden, ob diese Zeiten auch im Bundesgebiet als anrechenbare Versicherungszeiten entstanden wären. In diesem Sinne sollten z.B. auch Wehrdienstzeiten im Herkunftsland nicht nur wertmäßig, sondern auch im zeitlichen Umfang der Anrechnung so behandelt werden, als wären sie im Bundesgebiet abgeleistet worden.